

**Zahlen, Begriffe und Fakten
zur Situation von Migrant_innen in Deutschland*
Stand: 19. Februar 2018**

Inhalt:

1. Zahlen zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund
2. Begriffe der Migrations- und Flüchtlingsdebatte
3. Aufenthaltstitel in Deutschland
4. Übersicht: Migrant innen in Deutschland und ihre Rechte

1.) Zahlen zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund

Anzahl der Ausländer_innen in Deutschland insgesamt

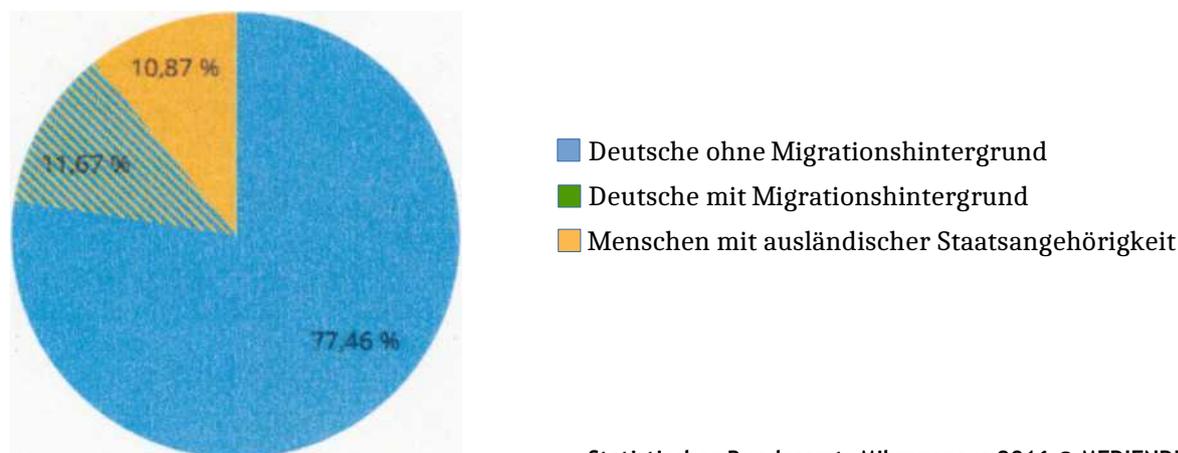
Mehr als 10 Mio. (2017), damit Spitzenwert innerhalb der EU

Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland:

18,6 Mio. Menschen oder 22,5% der Bevölkerung haben einen Migrationshintergrund. Definition

»Migrationshintergrund«: »Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist.« (Statistisches Bundesamt 2017)

Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2016



Statistisches Bundesamt. Mikrozensus 2016 © MEDIENDIENST INTEGRATION

Ein paar weitere Daten:

- Zwei Drittel der Zugewanderten 2016 kommen aus Europa (66,8%), davon 38,1% aus einem EU-Mitgliedsstaat und 28,7% aus europäischen Staaten außerhalb der EU. Ein Drittel stammt aus außereuropäischen Drittstaaten, darunter sind als größte Gruppe die Geflüchteten aus Syrien, dem Irak, Eritrea und Iran.
- Die meisten in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund stammen aus der Türkei (15,1%), gefolgt von Polen (10,1%) und der Russischen Föderation (6,6%). Während die Türkei als Herkunftsland anteilig an Bedeutung verliert, wächst der Anteil der Menschen, deren Herkunftsregion der Nahe und Mittlere Osten oder Afrika ist.
- 3,2 Mio. Menschen sind als (Spät-)Aussiedler nach D. Eingewandert.

- 17,8 Mio. der Bürger_innen mit Migrationshintergrund leben in den alten Bundesländern und Berlin, nur gut 800.000 in den neuen Bundesländern.
- Bei den unter 5jährigen stellen Personen mit Migrationshintergrund inzwischen 38,1% der Bevölkerung.
- Ab dem Jahr 2018 wird der Anteil der Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund aufgrund der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 2000 steigen.

Wanderungssaldo

Seit einigen Jahren wächst die deutsche Bevölkerung durch Einwanderung. Die Entwicklung seit 2010 im Folgenden:

Schutzquote, bezeichnet die Anzahl aller Personen, die im Asylverfahren einen Aufenthaltsstatus erhalten haben in Relation zu allen Antragstellenden. Etliche Anträge werden aufgrund formaler Gründe nicht bearbeitet. Rechnet man diese heraus ergibt sich die »bereinigte Schutzquote« (2017: 53%).

Tabelle I: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis zum Ende des ersten Halbjahres 2017

	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (=Drittstaatsangehörige)		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs- saldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs- saldo
2010	475.140	235.042	+180.738	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
2013	884.493	366.833	+517.660	362.984	146.040	+216.944
2014	1.149.045	472.315	+676.730	518.802	181.381	+337.421
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265	1.125.419	265.603	+859.816
2016	1.307.253	664.356	+642.897	673.217	324.333	+348.884
1. Halbjahr 2017	560.327	306.527	+253.800	252.862	135.944	+116.918

Quelle: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/wanderungsmonitoring-halbjahr-2017.pdf?_blob=publicationFile

Anzahl der neu einreisenden Asylbewerber_innen (Quelle: BAMF)

Jahr	Anzahl der neu eingereisten Asylsuchenden	Schutzquote (der abgeschlossenen Verfahren)
2013	110.000	24,9%
2014	173.000	31,5%
2015	890.000	49,8%
2016	230.000	62,4%
2017	190.000	44,1%

(http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2017.pdf?_blob=publicationFile)

Familiennachzug:

Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach GFK haben das Recht zum Familiennachzug. Das bedeutet i.d.R., dass Ehepartner/innen und eigene Kinder nachgeholt werden können. In Ausnahmefällen kann auch der Familiennachzug weiterer Familienangehöriger beantragt werden. Letzteres spielt quantitativ aber nur eine geringe Rolle.

Zuzugszahlen für den Familiennachzug liegen bis zum Jahr 2015 vor:

Jahr	Anzahl der nach Deutschland eingereisten Familienangehörigen
2012	ca. 55.000
2013	ca. 55.000
2014	63.677
2015	82.440
2016	Ausgestellte Visa: 105.000

Quelle:

BAMF (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp73-emn-familiennachzug-drittstaatsangehoerige-deutschland.pdf?__blob=publicationFile)

Abgelehnte Asylbewerber_innen

Zum 30.9.2017 sind im Ausländerzentralregister 605.260 Personen mit abgelehntem Asylbescheid gespeichert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Personen ausreisepflichtig wären, da die zugrundeliegende Asylentscheidung u. U. viele Jahre zurückliegt und die Person zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht auf andere Weise erworben haben kann. Es kann ihnen auch aus unterschiedlichen Gründen eine Duldung erteilt worden sein. Eine Asylablehnung wird im AZR nie gelöscht.

Die Zahlen, wie viele Personen vollziehbar ausreisepflichtig sind, schwanken je nach Institution (BMI, BAMF, Bundestag) zwischen rund 59.000 und 65.000. Unter diesen befinden sich jedoch auch andere Personengruppen als abgelehnte Asylbewerber_innen, z.B. Student_innen, Tourist_innen, etc., deren Visum abgelaufen ist.

Abschiebung und freiwillige Ausreise:

Jahr	Anzahl der Abschiebungen	Freiwillige Ausreise
2013	10.198	9.672
2014	10.884	21.764
2015	20.888	51.575
2016	25.375	50.759
2017	22.190	27.903

Quelle: ProAsyl, basierend auf Antworten der Bundesregierung an die Bundestagsfraktion DIE LINKE (bis 2016) und FAZ vom 21.12.2017 basierend auf Daten des BMI

2.) Begriffe der Migrations- und Flüchtlingsdebatte:

Quellen. Mediendienst Integration: Flüchtlingsdebatte. Die wichtigsten Begriffe für den Journalisten-Alltag. Aktualisierte Fassung von Mai 2017

(https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Informationspapier_Begriffe_Asylerdebatte.pdf) und Glossar der Neuen deutschen Medienmacher (<http://www.neuemedienmacher.de/wissen/wording-glossar/>).

Asylbewerber: Jemand, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht entschieden wurde. Für die Dauer des Verfahrens erhält der Asylbewerber eine »Aufenthaltsgestattung«.

Asylsuchender: Jemand, der sich in der Phase zwischen Einreise und Stellen des Asylantrags befindet. Als Ausweisdokument gilt in dieser Phase der »Ankunftsnachweis«.

Flüchtling: jemand der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erhalten hat.

Kontingentflüchtlinge: Menschen aus Krisenregionen können »aus humanitären Gründen« bereits im Ausland als Kontingentflüchtlinge bestimmt (mit Hilfe des UNHCR) und aufgenommen werden. Sie müssen keinen Asylantrag stellen.

Migrant: Personen, die im Ausland geboren und nach Deutschland gezogen sind. Rund die Hälfte aller Migranten sind Deutsche.

Zuwanderer: alle Menschen, die nach Deutschland kommen unabhängig von der Dauer und dem Zweck ihres Aufenthalts.

Einwanderer: Jemand, der mit dem Ziel nach Deutschland gekommen ist, hier dauerhaft zu leben.

Geduldete: Menschen mit abgelehntem Asylgesuch, deren Abschiebung aber vorerst nicht vollzogen wird.

Illegale: Einreisende ohne Genehmigung oder Personen, die sich ohne gültige Papiere im Land aufhalten. Menschenrechtsorganisationen lehnen die Bezeichnung aufgrund ihres kriminalisierenden Klangs ab und bevorzugen »Papierlose«.

Sicherer Drittstaat: »Sicherer Drittstaat« bezieht sich auf das Land, über das jemand nach Deutschland einreist, während *Drittstaaten* sich auf die Staatsangehörigkeit bezieht. Recht auf Asyl kann niemand beantragen, der aus einem »sicheren Drittstaat« nach Deutschland einreist. Gemeint sind hier alle Staaten außer Herkunfts- und Ankunftsland, während der Begriff »Drittstaat« juristisch jedes Land bezeichnet, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Die Anerkennung als Flüchtling nach GFK ist hingegen möglich.

Sicherer Herkunftsstaat: Deutschland hat einige Länder zu »sicheren Herkunftsstaaten« erklärt, bei denen deutsche Behörden davon ausgehen, dort finde »keine politische Verfolgung oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung« statt. Deshalb sind die Chancen auf Schutz und Asyl gering, wenn man aus diesen Ländern kommt. Dies gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Ob Marokko, Algerien und Tunesien als »sichere Herkunftsstaaten« deklariert werden sollen, ist zwischen Bundestag und Bundesrat umstritten.

»gute Bleibeperspektive«: Menschen haben laut Bundesregierung eine »gute Bleibeperspektive« in Deutschland, wenn sie aus Ländern kommen, die eine **Schutzquote** von über 50 Prozent aufweisen. Zurzeit sind das: Syrien, Irak, Eritrea, Somalia und Iran.

Dublin-System: Die Dublin-Verordnung regelt, welches EU-Land für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. In der Regel ist es das Land, über das die EU als erstes betreten wurde. Jedoch werden in der Praxis nur wenige »Dublin-Fälle« tatsächlich in andere Länder überstellt. Derzeit wird in der EU v.a. auf Betreiben der Mitgliedstaaten an der Südgrenze über eine Reform des Dublin-Systems diskutiert.

3.) Aufenthaltstitel:

Im deutschen Aufenthaltsgesetz gibt es derzeit sieben Aufenthaltstitel (ausgenommen EU-Bürger innen.

Quelle BMI: [nd-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-node.html?isessionid=4A656912F6C083D5B396A1BBA1ADB724.1_cid295](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/DE/Service/nd-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-node.html?isessionid=4A656912F6C083D5B396A1BBA1ADB724.1_cid295))

Niederlassungserlaubnis (unbefristet): berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist räumlich unbeschränkt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der N. nach §9 AufenthG sind u.a. eine seit 5 Jahren bestehende Aufenthaltserlaubnis, die eigene Sicherung des Lebensunterhalts und

ausreichende Deutschkenntnisse. Für einige Personen existieren Sonderregelungen, z.B. für Hochqualifizierte (§ 23 Absatz 2 AufenthG).

Daueraufenthaltserlaubnis-EU (unbefristet): Diesen Aufenthaltstitel können Ausländer aus Drittstaaten nach §9a AufenthG erhalten, wenn sie sich rechtmäßig mindestens 5 Jahre in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufgehalten haben. Dieser Titel bedeutet (wie die N.) eine weitgehende Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit deutschen Staatsangehörigen, z.B. beim Arbeitsmarktzugang und bei sozialen Leistungen.

Aufenthaltserlaubnis (befristet): Die Erteilung erfolgt:

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG)
- zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)
- aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26 AufenthG)
- aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG)

Für alle Varianten bestehen Voraussetzungen. Bei Verlängerung ist u.a. nachzuweisen, dass ein Integrationskurs absolviert wurde und dass eine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben erfolgt ist.

Blaue Karte EU (befristet): Die Blaue Karte EU ist der zentrale Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte. Erforderlich ist:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium inkl. Anerkennung des Abschlusses.
- ein verbindliches Arbeitsplatzangebot oder ein Arbeitsvertrag mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 50.800 Euro (2017, in Mangelberufen 39.624 Euro).

Die Blaue Karte EU wird für max. vier Jahre erteilt bzw. für die Länge des Arbeitsvertrags plus drei Monate. Nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung kann Inhabern der Blauen Karte EU die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, bei guten deutschen Sprachkenntnissen bereits nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung. Familienangehörige von Inhabern der Blauen Karte EU müssen vor der Einreise keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen und dürfen nach der Einreise sofort unbeschränkt erwerbstätig werden.

Intra-Corporate-Transfer (ICT) / ICT-Karte (befristet) und mobile-ICT-Karte (befristet): Diese Regelungen finden in der Praxis kaum Anwendung. Die sog. ICT-Richtlinie normiert Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von »unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern«. Anspruchsberechtigt sind sowohl erstmalige Bewerber aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten als auch Drittstaatsangehörige, die Inhaber von Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten sind. Am 1.8.17 trat diese Gesetzesänderung erstmals in Kraft.

Visum (befristet): Das V. ist ein selbständiger Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) und kann bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt werden. Ein »Schengen-Visum« berechtigt zur Einreise in das Schengen-Gebiet für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen. Die Erteilung eines nationalen Visums ist für längerfristige Aufenthalte vorgesehen und bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde am beabsichtigten Aufenthaltsort.

4.) Übersicht Migrant_innen in Deutschland und ihre Rechte:

Quelle für die Zahlen: Bundestags-Drucksache 17/136

EU-Bürger_in:

- Personen in Deutschland: 3.352.800
- Wichtigste Herkunftsländer: Polen, Rumänien, Italien, Bulgarien, Griechenland
- Aufenthaltsdauer: bei Erwerbstätigkeit unbegrenzt
- Rechtsfolgen: Weitgehende Gleichstellung mit Staatsbürgerinnen, kommunales Wahlrecht. Aber:

Kein Anspruch auf Sozialleistungen ohne vorherige Erwerbsarbeit in Deutschland.

- Bemerkung: Bei Erwerbslosigkeit erlischt die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Person unterliegt den »normalen« Regeln des Ausländerrechts.

Inhaber_in Blaue Karte EU

- Personen in Deutschland: 36.400 (Stand: 30.6.2017)
- Wichtigste Herkunftsländer: Indien, China, Russland, Ukraine, USA
- Aufenthaltsdauer: i.d.R. vier Jahre
- Rechtsfolgen: Weitgehende Gleichstellung mit EU-Bürgerinnen, aber kein kommunales Wahlrecht. Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis zu beantragen nach 33 Monaten (in Ausnahmen nach 21 Monaten)
- Bemerkung: Die Blaue Karte ist außerhalb Deutschland bedeutungslos. Die EU-Kommission erarbeitet derzeit einen Reformvorschlag zur Blauen Karte.

Anerkannter Asylbewerber in (Art. 16a GG):

- Personen: 41.200
- Wichtigste Herkunftsländer: Türkei, Syrien, Iran
- Aufenthaltsdauer: verschieden. Bei 72% unbefristet, bei 26% befristet
- Rechtsfolgen: Arbeitserlaubnis, privilegierter Familiennachzug ohne Unterhaltsprüfung, Anspruch auf Sozialleistungen
- Bemerkung: Die meisten anerkannten Asylbewerber_innen leben schon lange in D. 2017 wurden 4.359 Personen neu anerkannt (0,7% aller Antragsteller). Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten Asylberechtigte erst nach fünf (bis 2016: drei) Jahren und auch nur, wenn sie »gut integriert« sind.

Flüchtling nach GFK (§3 Abs. 1 AsylG):

- Personen: 579.600
- Wichtigste Herkunftsländer: Syrien (60%), Irak, Afghanistan, Eritrea, Iran
- Aufenthaltsdauer: i.d.R. 3 Jahre, danach Überprüfung und ggf. Verlängerung
- Rechtsfolgen: Anspruch auf Familiennachzug, Anspruch auf Sozialleistungen, Arbeitserlaubnis, Schulpflicht, Wohnsitzauflage für bis zu 3 Jahre bei Bezug von Sozialleistungen
- Bemerkung: In der Praxis ist die Arbeitsaufnahme schwierig. Die sog. 3+2-Regelung ermöglicht aber bei Aufnahme einer Ausbildung für deren Dauer sowie zwei weitere Jahre bleiben zu können. Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten anerkannte Flüchtlinge seit 2016 erst nach fünf (statt vorher drei) Jahren und nur, wenn sie »gut integriert« sind.

Asylbewerberinnen:

- Personen: 457.000
- Wichtigste Herkunftsländer: Syrien, Irak, Afghanistan, Somalia
- Aufenthaltsdauer: 8-24 Monate Verfahrensdauer (je nach Herkunftsland und Komplexität des Falls)
- Rechtsfolgen: Leistungsbezug nach Asylbewerberleistungsgesetz (tw. in Sachleistungen), Schulpflicht, Residenzpflicht, Zugang zu Integrationskursen bei »guter Bleibeperspektive«, Arbeitserlaubnis unter Auflagen möglich
- Bemerkung: Bei Herkunft aus einem »sicheren Drittstaat« oder »unsicherer Bleibeperspektive« kann man bis zu 24 Monaten in »Einreisezentren« festgehalten werden. Seit 2017 hat das BAMF das Recht, nachrichtendienstlich gewonnene Informationen zur Identitätsfeststellung und Terrorismusüberprüfung zu nutzen.

Subsidiär Geschützte (§4 Abs. 1 AsylG):

- Personen: 176.900
- Wichtigste Herkunftsländer: Syrien, Irak, Afghanistan, Eritrea, Somalia
- Aufenthaltsdauer: 1 Jahr (mit der Option einer 2jährigen Verlängerung)
- Rechtsfolgen: Kein Anspruch auf Familiennachzug (bis März 2018), Anspruch auf Sozialleistungen, Schulpflicht für Minderjährige, Wohnsitzauflage für bis zu 3 Jahre bei Bezug von Sozialleistungen
- Bemerkung: In der Praxis ist die Arbeitsaufnahme aufgrund der unklaren Verweildauer schwierig. Die sog. 3+2-Regelung gilt auch für subsidiär Geschützte
- Bemerkung: Nach dem Asylpaket II (Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geflüchtete) stieg der Anteil der subsidiär Geschützten deutlich an: 2016 endeten 22% der Asylentscheidungen mit diesem Rechtstitel, 2015 waren es 0,6%.

Abschiebungsverbot (§ 60 Abs, 5 o. 7 AufenthG)

- Personen: 65.300
- Wichtigste Herkunftsländer: Afghanistan (über 50%), Somalia, Syrien
- Aufenthaltsdauer: i.d.R. 1 Jahr, Verlängerung möglich
- Rechtsfolgen: kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug, Arbeitsaufnahme nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde möglich, Wohnsitzauflage für bis zu 3 Jahre
- Bemerkung: Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn Voraussetzungen erfüllt sind, u.a. Sicherung des Lebensunterhalts sowie Deutschkenntnisse.

Duldung (§60a AufenthG):

- Personen: 163.200 (Stand: 30.6.2017)
- Wichtigste Herkunftsländer: Serbien, Kosovo, Afghanistan, Albanien, Russland
- Aufenthaltsdauer: 1-12 Monate
- Rechtsfolgen: Leistungsbezug nach Asylbewerberleistungsgesetz, keine Arbeitserlaubnis, bei Jugendlichen und Heranwachsenden Schulbesuch und Möglichkeit, eine Ausbildung aufzunehmen
- Bemerkung: 18.000 Geduldete leben seit mindestens 10 Jahren in Deutschland, 48.000 Geduldete sind minderjährig. Seit 2015 können »Langzeit-Geduldete« nach 4 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn Integrationserfolg nachgewiesen wird, der Lebensunterhalt selbst verdient wird oder eine Ausbildung absolviert wurde. Bis Ende 2016 nutzen diese Regelung rund 6000 Personen

Sonderstatus (verschiedene Rechtsgrundlagen):

- Personen: 50.000 (Stand: 30.6.2017)
- Wichtigste Herkunftsländer: nicht bekannt
- Aufenthaltsdauer: unterschiedlich
- Rechtsfolgen: i.d.R. wie bei Flüchtlingen, die nach GFK anerkannt sind
- Bemerkung: Es gibt noch eine Fülle von Regelungen, nach denen Menschen in Deutschland leben können.

Illegale Migrant_innen

- Personen: 57.000 (Schätzung des BAMF)
- Wichtigste Herkunftsländer: nicht bekannt
- Aufenthaltsdauer: nicht bekannt
- Rechtsfolgen: Keine Rechte

- Bemerkung: Eine investigative Recherche kam 2015 auf eine Hochrechnung von rund 150.000 »Sans-Papiers« in D.

Ausreisepflichtig ohne Aufenthaltsstatus

- Personen: 59.700 (Stand: 30.6.2017)
- Wichtigste Herkunftsländer: Afghanistan, Albanien, Serbien, Rumänien, Irak
- Aufenthaltsdauer: nicht bekannt
- Rechtsfolgen: stark eingeschränkte Rechte, Residenzpflicht, keine Arbeitserlaubnis
- Bemerkung: 10.000 der ausreisepflichtigen Personen leben seit mehr als 6 Jahren in Deutschland

*entstanden in der FES